

Gnade bei Recht

Autor(en): **Ochsner, Martin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **21 (1910)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-158851>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

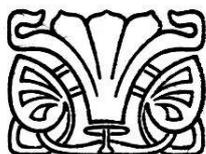
Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gnade bei Recht.



——— VON ———
MARTIN OCHSNER.





Eduard Osenbrüggen führt eine Reihe von Fällen an, in welchen bei Kapital- und anderen Verbrechen Begnadigung in verschiedener Form durch den urteilenden Richter stattfand. So wurde im Jahre 1725* ein Richter nach Gnade und hierauf noch eine gnädige Herabsetzung der nicht kapitalen Strafe und zwar in favorem matrimonii vorgenommen. J. B. Frei in Rapperswil hatte einen Vaganten erstochen. Auf Fürbitte der Väter Kapuziner, der Geistlichkeit und seiner Verwandten wurde beschlossen, ihn nicht „malefisch“ zu behandeln. Das Urteil lautete: Er solle 3 Jahre wehrlos sein, 8 Tage getürmt werden, 3 Sonntage nach einander die Andacht machen und alle Kosten bezahlen. Darauf hielt seine Braut an, das „Schmähliche“ in Geldbusse zu verwandeln, worauf die Wehrloserklärung in 100 ₰ Buße umgesetzt wurde. Dann bat die Hochzeiterin nochmals, ihr ihren Hochzeiter zu schenken und die Buße zu mildern, worauf endschäftlich erkannt wurde: „Ist in größten Gnaden der Jungfer Hochzeiterin ihr Hochzeiter geschenkt und zur Haussteuer von der Buße auch 50 ₰ verehrt.“¹⁾

Über eine ebenfalls in favorem matrimonii erfolgte Begnadigung schreibt der 1843 zu Schwyz verstorbene Frühmesser Augustin Schibig unter dem Titel „Heirat, besondere“ folgendes:

Im Jahre 1725 ereignete sich ein so sonderbarer Zufall mit einer Heirat, daß sie bekannt zu werden verdient. Anna Maria Inderbitzin wurde durch den Krieg von 1712 elternlos. Sie zog, des christlichen Unterrichtes beraubt, im Bettel herum und kam wegen kleinen Diebstählen zum zweiten

¹⁾ Eduard Osenbrüggen: Studien zur deutschen Rechtsgeschichte. XXI. Gnade bei Recht. S. 379. Schaffhausen 1868.

Mal in obrigkeitlichen Verwahr, wofür sie abgestraft wurde. Allein da ihr ein wesentlicher christlicher Unterricht fehlte, wurde sie durch die Strafe nicht besser. Sie zog in Welsch- und Deutschland herum, machte sich wieder vieler Diebereien und Betrüge schuldig und wurde im Bernergebiet als vorgebliche Tochter des Herrn Oberst und Landammann Baron Reding, der sie mit Gewalt in Solothurn ins Kloster habe zwingen wollen, wohl behandelt. Und da nach Vorgeben, daß die Familie zu Hause gewiß bereitwillig alles zurückbezahlen würde, was man ihr allenfalls vorzustrecken beliebte, mangelte es nicht an Leichtgläubigen, die ihr einiges anliehen und nach Schwyz berichteten.

Da wurde vom Rat erkannt, daß die Person durch einen Expressen abgeholt und die 200 Gulden, die sie erhalten, bezahlt werden sollen. Sie mußte ein eidliches Versprechen tun, das Land nicht mehr zu verlassen. Man wollte sie ihres Vaters sel. Bruder und Brnderssohn übergeben, die sich aber mit dem Mädchen nicht beladen, sondern lieber auf sein allfällig zufallendes Vermögen Verzicht tun wollten.

Es dauerte aber nicht lange, so entwich sie wieder heimlich, ging nach Einsiedeln, ins Zürich- und Bernergebiet, ins Elsaß und über den Rhein, trieb den vorigen Handel, gab sich wieder für Baronin Redings Enkelin aus, trieb ein schändlich Leben und wurde endlich zu Willisau gefangen und in Schwyz auf dem Rathause eingesperrt.

Auf den 15. Januar 1725, als das Malefiz- und Blutgericht wirklich versammelt war, hat sich Magnus Weber, ein Gerbergeselle aus Mölig, aus dem Gebiet der Stadt Wangen im Schwabenland, vor das zweifache Malefiz- und Blutgericht gestellt und sich erklärt, daß, wenn dieser Person das Leben geschenkt werde, und sie von Henkershand verschont bleibe, er sie ehelichen wolle, mit bezeugen, daß er diese Person in seinem Leben nie weder gesehen noch gesprochen habe. Dieser sein Entschluß rühre einzig aus christlichem Mitleiden gegen diese arme Person her, und

weil auch sein Großvater eine solche Weibsperson durch Heiraten beim Leben erhalten habe, und Glück und Segen auf deren Verbindung erfolgt sei. Nichtsdestoweniger wurde im Recht fortgefahren, Klage und Antwort erteilt, im Urteil aber dahin erkennt: Es sollen beide Personen in der kleinen Ratsstube auf der Stelle zusammengeführt werden, und wenn beide in das Eheversprechen einwilligen würden, solle der Anna Maria alle Strafe nachgelassen werden. In kurzer Zeit haben beide in Gegenwart des Herrn Pfarrers Werner Strüby und zweier Kapuziner einander die Ehe versprochen, und während er die nötigen Schriften von Hause abholte, wurde sie auf sein Verlangen und auf seine Kosten als Hochzeiterin auf dem Rathause behalten. Nach 14 Tagen hielten sie Hochzeit.¹⁾

Vorstehende Darstellung von Schibig mag durch Nachfolgendes erläutert und ergänzt werden.

Die Standeskanzlei Bern schrieb am 27. Dezember 1723 an den Landvogt auf „St. Johannis Insull“:

„Aus seinem Schreiben und Einlagen habendt meine gnäd. Herren zu vernemmen gehabt, welcher gestalten ein Jungfr. Reding, des H. Landtammanns von Schwyz Sohns Tochter, als sy sich zu dem Herrn Predigkanten Keller begeben, von dem Mahler von der Maur aufgeforderet von Ihme (Vogt) aber aus dem Vorwandt, sy seye nicht mehr bey der Stell, in das Begehren nicht eingewilliget worden. Wie nun Ihr Gnaden darvorhalten, daß er wohl gethan, diese Tochter dem von der Maur nicht übergeben zu haben, also wollendt sy Ihme hierdurch befohlen haben, dem von der Maurer zn bedeuten, daß sy zwahr annoch bey der Stell, Er aber selbe abzufordern nicht procuriert, derowegen sy ihme auch nicht übergeben werden könne. Es habendt (besser: wollendt) aber meghr (meine gnädigen Herren) auf

¹⁾ Frühmesser Augustin Schibig: Historisches über den Kanton Schwyz, S. 244 ff. Manuskript im Kantonsarchiv Schwyz. — Abgedruckt in: „Der Kanton Schwyz, historisch, geographisch, statistisch geschildert, von Gerold Meyer von Knonau. S. 175. St. Gallen und Bern 1835.“

nachwerben der seinigen und Vorweisen der gnugsambe und authentische Procur das jenigs erstatten, was Recht und den Pündten angemessen sein werde.“¹⁾

Am 4. Januar 1724 erteilte die Kriminalkammer zu Bern dem in St. Johansen residierenden Landvogte die Weisung:

„Sein widermallig Schreiben betreffend das Mentsch, und von dem Mahler auff der Maur abgeforderet worden, ist Ihr Gnaden wohl eingeloffen und habend aus demselbigen zu ersehen gehabt, wie daß es vormals einen letzen Nahmen angeben, und eine Bitznerin nicht aber eine Reding seye, jehdoch von ehrlichen Leüten von Schweyz seyn soll. Wie nun diese Bitznerin von dem auff der Maur etwelcher Diebstählen beklagt, sie auch selbige bekent, und also nicht so-geschwind looß gelassen werden kann, als habend Ihr Gn. Ihme befehlen wollen, selbige noch ferners aufzubehalten und wohl verwahren zu lasse.“²⁾

Darnach saß die Beklagte in den Räumen des zur Re-formationszeit aufgehobenen Benediktiner-Klosters St. Johannes bei Erlach in Haft.

Noch gleichen Tages erließen Schultheiß und Rat der Stadt Bern nachfolgendes Schreiben an Landammann und Rat zu Schwyz.

„Bey Uns ist eine Weibsperson wegen begangenén diebstählen angehalten worden, so sich anfänglich eine vom Hauß Reding zu seyn außgeben. Es ist aber durch genauere Erforschung hervor kommen, daß Sie eine vom Haus Bizner seye. Wann nun dieses Geschlecht bey Euch Unseren G. L. A. E. in Ansehen stehen soll, Als habend Wir sowohl auß Euerer, als dises Geschlechts Betrachtung, noch nicht nach der strenge gegen Ihra Verfahren, sondern Euch deren Anhaltung dahin berichten wollen, fahls diser Biznerin Ehren-

¹⁾ Ratsmanual 95 pag. 434. Staatsarchiv Bern. Gefl. Mitteilung von Herrn Staatsarchivar Professor Dr. Türlér in Bern.

²⁾ Kriminalmanual 3 pag. 468. Staatsarchiv Bern. Gefl. Mitteilung von Herrn Staatsarchivar Professor Dr. Türlér in Bern.

Verwandtschaft, Sie gegen Erlag der Kösten, abholen lassen wolten, Sie Jemanden mit genugsamen Procuren allhero schicken thuyend. Da selben fahls Wir bereits Unserem Amtsmann auff St. Johans Insull befohlen, selbige denen genugsam Procurirten abfolgen zu lassen. Wann aber Ihr Unser G. L. A. E. oder dero Verwandten, deren nichts begeherten, werden Wir der Lieben Justiz den Gang lassen, und selbige nach Verdienen abstrafen lassen.“¹⁾

Nachdem die Auslieferung an den Stand Schwyz zugesagt, entsandte dieser seinen Läufer, um die Inkriminierte in Empfang zu nehmen. Es erteilten daher Schultheiß und Rat zu Bern am 11. Januar an den Vogt auf St. Johannes Insel den Befehl die Anna Maria Biznerin dem schwyzerischen Läufersboten auszuliefern.

Zwei Tage darauf schrieb die Berner Standeskanzlei an obgenannten Landvogt:

„Ihr Gnaden seye aus seinem Schreiben mit lieb zevernehmen gewesen, daß Er dem Läuflers botten von Schweiz die Anna Maria Biznerin ausgeliefert und für die ihrehalb aufgeloffene Cösten nichts abgefordert, sondern dieselbige den ihrigen verehrt. Wie nun solches Ihre Gn. zu gefallen gereicht, als habind sie Ihme hierdurch solches vermelden und dero gnädiges vernüegen bezeugen wollen, da diser Cösten halb bey seiner abzelegenden Rechnung mein hochgeehrter Herren Teutsch Quästor und Tribuni (die Vennerkammer, Finanzbehörde) abgegebenen Befelch nach Consideration haben werden.“²⁾

Zugleich wurden an die requirierende Behörde die Schriften geschickt, welche der Amtmann zu St. Johanssen nach Bern gesandt.

Mit der Angelegenheit befaßte sich der Geseßene Land-

¹⁾ Akten Bern 71 e (Justizwesen). Kantonsarchiv Schwyz.

²⁾ Ratsmanual 95. pag. 559. 577. Staatsarchiv Bern. Gefl. Mitteilung von Herrn Staatsarchivar Professor Dr. Türlin in Bern.

rat zu Schwyz am 25. Januar (nicht am 15., wie Schibig berichtet) 1725.

„Es ist auch im Namen des Magnus Weber, Rotgerbers von Molitz, aus Botmäßigkeit des hl. römischen Reiches Stadt Wangen vorgebracht und angehalten worden, daß solcher die Anna Maria Bitzener, so in obrigkeitlicher Gefangenschaft, und heutigen Tages der Landtag über sie zu halten, angestellt, aus christlichem Mitleid heiraten und also erledigen möchte. Worüber erkennt und diese Begegnuß vor den zweifachen Rat geschlagen worden.“

Noch gleichen Tages besammelte sich der zweifache Landrat eines Landtages.

„Indem, heißt es, gleichergestalt wie vor Geseßenem Landrat geschehen, das Begehren des Magnus Weber aus Wangen angebracht worden, daß solcher diese Person, über welche der Rechtstag angesehen, in Aufrichtigkeit und aus wahrer christlicher Liebe zu verheiraten ernsthaft begehren und alle Umstände dieses seltsamen Begegnußes vorgestellt und nach gehaltener Umfrage erkennt worden, daß man mit dem Landtag nach den alten Bräuchen und Gewohnheiten verfahren wolle.

Also ist vorgestellt worden Anna Maria Bitznerin, 19 Jahre ihres Alters, so nach letzt über sie ergangenen Geseßenen Landrats Urteil das geschworene Urfehd gebrochen, aus unserm Land sich hinweg gemacht, hin und wieder bald in katholischen, bald lutherischen Orten aufgehalten, sich für eine Redingin von Schwyz ausgegeben, einige Diebstähle und Betrügereien verübt (laut formiertem Prozeß), so es glücklich und mit Zeigung des Nachrichters auf dem Stühlein ausgesagt und bekennt hat.

Und nachdem die rechtliche Klage über diese Delinquentin vollführt und die getane Verantwortung, alles nach alten Gebräuchen geschehen. Und solche noch mit, noch ohne Recht ferners hat verantworten mögen. Auch Vergicht und Taten eines waren.

Als ist mit Urteil und Recht erkennt und der Anna Maria Bitznerin das Leben gefristet und geschenkt worden.

Und weil Magnus Weber auf seinem Verlangen immerhin ernsthafter beharrte, diese Person, wenn solche dem Nachrichten nicht unter die Hände kommen werde, zum Heiraten, mit Verlangen, daß man ihn in unserm Land eine Zeit lang gedulden möchte, welchem bittlichen und öftern Verlangen gewillfahrt, und dem Magnus Weber gestattet worden, daß er diese Person heiraten möge und 3 Jahre lang in unserm Lande geduldet und gesellen- oder knechtweise auf seinem Handwerk arbeiten könne, auch ihm die von Hans Baschi Rütner versprochenen jährlichen 18 Gld. 30 Sch. folgen sollen.

Mithin aber erkennt, daß der Anna Maria Bitznerin Prozeß eingestellt, und seine (ihre) Fehler insoweit auf seine ihre verhoffende und versprochene Besserung und Wohlverhalten ausgemacht, dergestalten, daß im Fall wider alles bessere Verhoffen, es sie sich wiederum selbst vergessen, in das alte Leben fallen und wiederum mit Diebstählen oder Betrügereien schuldig machen würde, daß man neues und altes zusammen nehmen und die gebührende Korrektion geschehen solle.

Die ergangenen Kosten belangend, wie solche abgestattet werden können, ist vor einen Gesessenen Landrat gewiesen und geschlagen worden.“¹⁾

¹⁾ Geseßenes Ratsbuch zu Schwyz 1722—1736. Kantonsarchiv Schwyz.



